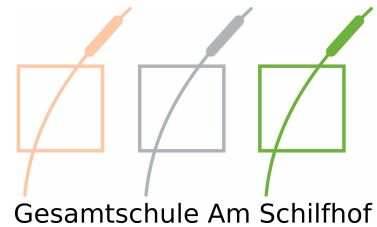


Belehrung

zur gymnasialen Oberstufe



- a. Die **Beurlaubung** vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen (VV Schulbetrieb Abs. 8 - Beurlaubungen) auf schriftlichen Antrag der Eltern oder der bzw. des Volljährigen erfolgen. Der Antrag soll rechtzeitig, **mindestens eine Woche vor dem Fernbleiben**, der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Bei Genehmigung des Antrages durch den Tutor/der Tutorin oder der Schulleitung informiert die Schülerin oder der Schüler **vor Antritt der Beurlaubung** die betroffenen Fachlehrer durch den Nachweis der Genehmigung.
- b. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch **Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen** verhindert, am Unterricht oder an einer anderen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern oder die bzw. den Volljährigen **vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder per E-Mail** (kontakt@gesamtschule-schilfhof.de) **zu benachrichtigen. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine** Zwischenmitteilung schriftlich vorzulegen.
- c. Das unbeaufsichtigte Verlassen des Schulgeländes von Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe während der Unterrichtszeit ist in Freistunden erlaubt. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen für minderjährige Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten erlaubt. Beim Verlassen muss sich die Schülerin bzw. der Schüler am Schulhoftor mit einer Visitenkarte ausweisen, die ihm bzw. ihr das Verlassen des Schulgeländes erlaubt. Die Visitenkarte wird von dem kommissarischen Schulleiter ausgestellt, sobald die Erziehungsberechtigten die Einverständniserklärung zum Verlassen des Schulgeländes während der Pausen zugestimmt haben.
- d. Nach §11 der GOSTV 2009 sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie wie ungenügende Leistungen bewertet. **Terminabsprachen sind verbindlich.**
- e. Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, diese nachträglich zu erbringen. **Im Einvernehmen mit dem kommissa-**

rischen Schulleiter kann die Lehrkraft den Leistungsstand auch durch eine besondere mündliche, schriftliche oder praktische Überprüfung feststellen.

- f. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- g. Ist eine Schülerin oder Schüler wegen Erkrankung **nur vom sportpraktischen Unterricht befreit**, dann muss sie bzw. er sich **trotzdem beim Sportlehrer/bei der Sportlehrerin zum Unterricht melden**. Der Sportlehrer/die Sportlehrerin entscheidet über den weiteren Verbleib im Sportunterricht. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch ein amtsärztliches Attest vom Sport restlos befreit, dann wird mit dem Oberstufenkoordinator nach Möglichkeiten der Fortsetzung der Schullaufbahn gesucht.
- h. Das **Fehlen bei Klausuren** wegen Krankheit oder anderer durch die Schulleitung akzeptierter Gründe **ist am Klausurtag** der Schule zu melden. Der Krankenschein für den Klausurtag ist unmittelbar und unaufgefordert nach Wiedererscheinen bzw. spätestens am dritten Tag nach Klausurtermin dem Fachlehrer vorzulegen und im Anschluss beim Tutor/bei der Tutorin abzugeben. Bei Fehlen eines gültigen Krankenscheins für den Klausurtermin wird die Leistung mit ungenügend bewertet; ein Nachschreibetermin ist nicht möglich. Abweichungen sind nur mit dem Oberstufenkoordinator oder dem Tutor/der Tutorin akzeptabel.
- i. Im Seminarkurs wird eine verspätete Abgabe der Seminararbeit, des Portfolios oder das Fehlen bei der Abschlusspräsentation aus gesundheitlichen Gründen nur mit einer ärztlichen Bescheinigung entschuldigt. Liegt keine ärztliche Bescheinigung vor, wird die Note 6 (0 Notenpunkte) erteilt.
- j. Für **Fahrschulausbildung und Arzttermine** werden keine Freistellungen vom Unterricht erteilt. In **Ausnahmefällen** gilt Punkt 1. **Für Klausuren werden keine Ausnahmen zugelassen.**

Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten der Punkte a) bis i) verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Unentschuldigtes Fehlen kann nach §64 des BbgSchulG¹ zur Entlassung von der Schule führen.

¹ Die Entlassung von der Schule kann auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt erfolgen, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlauf von zwei Monaten an mehr als sechs Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als zehn Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldigt fernbleibt, es sei denn, es ist zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler künftig regelmäßig am Unterricht teilnehmen wird oder besondere pädagogische Gründe einen Verbleib in der Schule rechtfertigen.